

Bundesbeschluss

Entwurf

über die Ermächtigung des Bundesrates zur Annahme von Änderungen des Europäischen Übereinkommens vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Strassenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) und dessen Anhangs

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 85 Ziffer 2 der Bundesverfassung, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. Mai 1999¹, beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, Änderungen des Übereinkommens und seines Anhangs zu genehmigen oder solchen zuzustimmen, sofern sie nicht unter das Staatsvertragsreferendum fallen.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des Beschlusses; dieser gilt für 15 Jahre.

10439

¹ BB1 1999 6088